

Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein
Wilhelm

Postzustellungsurkunde

Adelholzener Alpenquellen GmbH
Herr Peter Lachenmeir
St.-Primus-Str. 1-5

83313 Siegsdorf

Immissionsschutz- und Abfallrecht
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

Sachbearbeiter/in:
Tanja Wilhelm
Telefon: +49 861 58-7994
Tanja.Wilhelm@traunstein.bayern

Geschäftszeichen:
4.41-8240.01-250001

Zimmer-Nr.: B2.77
Datum: Traunstein, 05.02.2026

Immissionsschutz;

Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und Betrieb einer Mobilitätsdrehscheibe mit Sozialeinrichtungen im Obergeschoss (Geb. W), Errichtung eines Besucherwegs und Erweiterung der Elektrohängebahn auf den Grundstücken Fl.Nrn. 551 und 1112, der Gemarkung Untersiegsdorf, Gemeinde Siegsdorf, durch die Fa. Adelholzener Alpenquellen GmbH, St-Primus-Str. 1.5, 83313 Siegsdorf

Anlage:

- 1 Kostenrechnung
- 1 Baubeginnsanzeige
- 1 Einmessbestätigung

Sehr geehrter Herr Lachenmeir,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

BESCHEID:

I. Genehmigung

Der Adelholzener Alpenquellen GmbH, vertreten durch Herrn Lachenmeir, wird die Genehmigung nach § 16 BImSchG, für folgende Maßnahmen, unter Nebenbestimmungen erteilt.

- Errichtung eines Parkhauses (Mobilitätsdrehscheibe) mit Sanitäreinrichtungen im Obergeschoss (Gebäude W).
- Errichtung eines Besucherwegs aus der Mobilitätsdrehscheibe (MDS) zur Wasserwelt.
- Erweiterung einer bestehenden Elektrohängebahn.



II. Konzentrationsgrundsatz

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß dem Konzentrationsgrundsatz des § 13 BImSchG folgende - die Anlage betreffende - behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baurecht

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO für die

- Errichtung einer Mobilitätsdrehscheibe
- Erweiterung der Elektrohängebahn
- Errichtung eines Besucherübergangs und eines Mitarbeiterübergangs.

III. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Nr. I. dieses Bescheids wird angeordnet.

IV. Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 12.05.2025, eingegangen am 12.05.2025.
2. Antragsunterlagen mit Stand vom 12.05.2025, insb.
 - Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - Bauantrag samt Baubeschreibung für die
 - o Errichtung einer Mobilitätsdrehscheibe,
 - o Erweiterung der Elektrohängebahn,
 - o Errichtung eines Besucherübergangs und eines Mitarbeiterübergangs,jeweils vom 16.04.2025, eingegangen am 12.05.2025 inkl. Eingabepläne.
 - Eingabeplan – Ansichten vom 12.02.2025, Begrünung Fassade MDS, Nr. W_EP_300_A
 - Eingabeplan – Dachdraufsicht mit PV-Anlage - Nachweis Solarpflicht vom 16.04.2025
 - Eingabeplan – Animation Landschaftsbild für die:
 - o Errichtung einer Mobilitätsdrehscheibe (Nr. W_EP_300_Z-01) vom 16.04.2025,
 - o Erweiterung der Elektrohängebahn (Nr. EHB_EP_300_Z-01) vom 19.03.2025,
 - o Errichtung eines Besucherübergangs und eines Mitarbeiterübergangs (Nr. EP_300_Z-01) vom 19.03.2025.
 - Brandschutzkonzept für die
 - o Errichtung einer Mobilitätsdrehscheibe - Stand 16.04.2025 – Revision 0, Projektnr.: 224061,
 - o Erweiterung der Elektrohängebahn - Stand 16.04.2025 – Revision 0, Projektnr.: 224065,
 - o Errichtung eines Besucherübergangs und eines Mitarbeiterübergangs - Stand 16.04.2025 – Revision 0, Projektnr.: 224065,jeweils, erstellt durch die HSB Ingenieure für Brandschutz GmbH, Marktler Str. 1, 84489 Burg hausen, geprüft durch Herrn Dipl.-Ing. FH Anton Pavic. Bescheinigung Brandschutz I
 - o vom 04.08.2025, Nr. 22-142 / 2022 (Mobilitätsdrehschreibe)
 - o vom 04.08.2025, Nr. 25-030/2025 (Besucher – und Mitarbeiterübergang)sowie Prüfbericht zu den Bescheinigungen Nr. 22-142 und Nr. 25-030 vom 04.08.2025.



- Standsicherheit: Prüfbericht 01, Prüf-Nr.: P2025016 vom 31.03.2025 von Herrn Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Maximilian
- Übersichtsplan – Schallemissionen und Einbauten Stand 08.05.2025, Nr. TP03_EN_EM
- Beurteilung Vogelschlagrisiko, von der Hinterschwepfinger Projekt GmbH, Herr Speckbacher, für die
 - o Errichtung einer Mobilitätsdrehscheibe,
 - o Erweiterung der Elektrohängebahn,
 - o Errichtung eines Besucherübergangs und eines Mitarbeiterübergangs.
 jeweils vom 13.03.2025 – Revision 0.
- 3. Blendanalyse von der kumandra energy GmbH & Co.KG, Herzog-Friedrich-Str. 8a, 83278 Traunstein vom 24.04.2025.
- 4. Naturschutzfachliche Betrachtung + Artenschutz von plg – Planungsgruppe Strasser, Marienstr. 3, 83278 Traunstein, vom 07.05.2025, Projekt: 21110.
- 5. Entwässerungskonzept vom 27.09.2024, erstellt von der Bauingenieur-Gemeinschaft Trauntal GmbH, Herr Auer, Steinbachweg 34, 83324 Ruhpolding.
- 6. Schalltechnische Untersuchung, von Steger & Partner GmbH, Dr. Johann-Heitzer-Str. 2, 85757 Karlsfeld, vom 12.05.2025, Bericht Nr.: 6142-01/B5/plu.
- 7. Prognose der durch den Betrieb von Baustellen verursachten Geräuschimmissionen und Beurteilung nach AVV-Baulärm von Steger & Partner GmbH, Bericht Nr.: 6142-02/B1a/dm vom 28.10.2024 in der Fassung vom 15.01.2025.
- 8. Verkehrsuntersuchung vom 20.09.2024 der gevas humberg & partner Ingenieurgesellschaft für Verkehrsplanung und Verkehrstechnik mbH, Herr Dr. Hessel, Aschauer Str. 30, 81549 München.
- 9. Stellungnahme zum speziellen Artenschutz vom 21.02.2025, von Frau Christine Pöschl, aquasoli Ingenieurbüro, Haunertinger Str. 1a, 83313 Siegsdorf.

V. Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Das unter Abschnitt I. genannte Vorhaben ist nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. zu Bestandteilen dieser Genehmigung erklärten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den mit diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen keine Änderungen ergeben.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der gem. Nr. I. dieses Bescheides genehmigten Maßnahmen ist erst nach Erledigung aller für die Anlage festgesetzten Nebenbestimmungen gestattet, soweit nicht einzelne Nebenbestimmungen aus der Natur der Sache erst nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfüllen/beachten sind. Der Inbetriebnahmezeitpunkt ist, vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme, gegenüber der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die Genehmigung für die beantragten Maßnahmen erlischt, wenn mit der Errichtung/ Umsetzung der beantragten Anlage/Anlagenteile nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren bzw. mit



dem Gesamtbetrieb der Anlage nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren – jeweils nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides – begonnen wird.

- 1.4 Jeder beabsichtigte Betreiberwechsel ist dem Landratsamt Traunstein vom ursprünglichen Betreiber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
Der neue Betreiber muss umgehend eine Mitteilung i. S. d. § 52b BImSchG vorlegen.

2 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

2.1 Blendung

- 2.1.1 Beleuchtungsanlagen sind so anzubringen und auszurichten, dass eine Blendung der Nachbarschaft vermieden wird.

- 2.1.2 Bei der Installation der PV-Module sind die der Blendanalyse der kumandra energy GmbH & Co.KG vom 24.04.2025 zugrunde liegenden geometrischen Daten, insbesondere Ausrichtung und Neigung der Module, exakt einzuhalten. Die Einhaltung ist durch die ausführende Fachfirma in geeigneter Weise zu dokumentieren.

- 2.1.3 Die in der Blendanalyse berücksichtigte abschirmende Wirkung des vorhandenen Bewuchses zur Vermeidung von Blendwirkungen ist dauerhaft zu erhalten. Sofern dieser Bewuchs ganz oder teilweise entfernt oder in seiner abschirmenden Wirkung wesentlich beeinträchtigt wird (z. B. durch Rodung), sind unverzüglich geeignete Ersatzmaßnahmen mit gleichwertiger Abschirmwirkung gegen Blendungen umzusetzen.

2.2 Lärmschutz

- 2.2.1 Hinsichtlich der Beurteilung der vom Betrieb der Anlage verursachten Geräuschemissionen gelten die Vorgaben der TA Lärm (6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. August 1998), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

- 2.2.2 Folgende um 10 dB(A) reduzierte Immissionsrichtwerte dürfen durch die Geräuschemissionen, die durch den Betrieb der Mobilitätsdrehscheibe inklusive des zugehörigen Fahrverkehrs verursacht werden, an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten werden. Ihre Einhaltung gewährleistet, dass sich die maßgeblichen Immissionsorte nach Nr. 2.2 der TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereichs der Mobilitätsdrehscheibe befinden.

Immissionsorte		Gemarkung	Tag	Nacht
IO 4	Fl.-Nr. 194 (Adelholzener Str. 59)	Gemeinde Siegsdorf, Gemarkung Untersiegsdorf	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 4a	Fl.-Nr. 194 (Adelholzener Str.61)	Gemeinde Siegsdorf, Gemarkung Untersiegsdorf	50 dB(A)	35 dB(A)



Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern

Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST

Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

Informationen zur Datenverarbeitung und den diesbezüglichen Rechten finden Sie unter www.traunstein.com/datenschutz.

IO 6	Fl.-Nr. 616/4 (Sedlmayrstr. 8)	Gemeinde Siegsdorf, Gemarkung Untersiegsdorf	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 12	Fl.-Nr. 519 (Oed 9)	Gemeinde und Gemarkung Bergen	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 13	Fl.-Nr. 537 (Hilzing 2)	Gemeinde und Gemarkung Bergen	50 dB(A)	35 dB(A)

- 2.2.3 Die Anlage ist antragsgemäß und dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechend zu betreiben, zu warten und instand zu halten.
- 2.2.4 Die Errichtung der neuen Schallquellen hat entsprechend diesem Genehmigungsverfahren zugrunde gelegte Schallemissionskataster enthaltenen Angaben zu erfolgen. Die antragsgemäße Errichtung und Betrieb der Mobilitätsdrehscheibe ist durch Messung oder einen geeigneten Nachweis eines Sachverständigen nach § 29b BImSchG zu bestätigen.
- 2.2.5 Die bauliche Umsetzung des Vorhabens hat antragsgemäß nach der Prognose der durch den Betrieb von Baustellen verursachten Geräuschmissionen, Bericht Nr. 6142-02/B1a/dm der Steger & Partner GmbH vom 28.10.2024 in der Fassung vom 15.01.2025 sowie den Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschmissionen - AVV Baulärm) und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu erfolgen.

3 Baurechtliche Anforderungen

- 3.1 Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage durch ein Schnurgerüst abgesteckt und die Höhenlage festgelegt sein. Die Grenzsteine sind freizulegen. Mit den Bauarbeiten (einschließlich Aushub der Baugrube) darf erst begonnen werden, wenn die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage nachgewiesen wird.
Als Nachweis ist dem Landratsamt eine Einmessbestätigung eines Sachkundigen (z. B. Maurermeister, Zimmermeister, Bautechniker, Bauingenieur, Architekt, Vermessungsingenieur) vorzulegen, in der die genehmigte Lage und Höhenlage des Gebäudes bestätigt wird. Bitte verwenden Sie hierzu das beigefügte Formular.
- 3.2 Vor Baubeginn ist dem Landratsamt die Bescheinigung I des Prüfsachverständigen für Standsicherheit vorzulegen; wir verweisen in diesem Zusammenhang auf Nr. 6 der Baubeginnsanzeige. Der beauftragte Prüfsachverständige muss die Bauausführung hinsichtlich des von ihm geprüften Standsicherheitsnachweises überwachen. Spätestens mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme muss die Bescheinigung II des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit vorgelegt werden.
- 3.3 Vor Baubeginn ist dem Landratsamt die Bescheinigung I des Prüfsachverständigen für Brandschutz über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises vorzulegen; wir verweisen in diesem Zusammenhang auf Nr. 6 der Baubeginnsanzeige.



Spätestens mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme muss die Bescheinigung II des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vorgelegt werden.

- 3.4 Neben der Notwendigkeit der Vorlage der Prüfbescheinigungen Brandschutz I (mit der Baubeginnsanzeige) und Brandschutz II (mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme) ist ebenfalls ein geprüftes Exemplar des Brandschutznachweises, spätestens mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme vorzulegen, § 16 BauVorIV.

4 **Bodenschutz**

- 4.1 Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des § 6 BBodSchV zu verwerten.
- 4.2 Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.
- 4.3 Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.
- 4.4 Es wird empfohlen, entsprechend DIN 19639, die Baumaßnahme in der Planungs- und Ausführungsphase von einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung beaufsichtigen zu lassen.
- 4.5 Die Anforderungen nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sind zu beachten.
- 4.6 Der Anfall von Bodenaushub ist so weit wie möglich zu vermeiden (§ 6 Abs. 1 KrWG) bzw. gering zu halten. Dies ist bereits bei der (Bau)Planung zu berücksichtigen und ggf. ein entsprechendes Bodenmanagementkonzept zu erstellen (= Massenbilanzierung Bodenaushub + frühzeitige Darstellung möglicher Verwertungswege + Einplanung notwendiger (Zwischen-)Lagerflächen).
- 4.7 Zur Entlastung von Entsorgungswegen und zur Kostenminimierung sollte ausgehobenes Bodenmaterial möglichst am Entstehungsort (z. B. innerhalb des Baugebietes) wiederverwendet werden (z.B. modellierte Vegetationsflächen, Lärm-/Sichtschutzwälle, Dachbegrünungen). Auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 10.08.2020 wird hingewiesen.



Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern

Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST

Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

Informationen zur Datenverarbeitung und den diesbezüglichen Rechten finden Sie unter www.traunstein.com/datenschutz.

VI. Kostenentscheidung

1. Die Adelholzener Alpenquellen GmbH hat als Antragstellerin die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von insgesamt [REDACTED] erhoben. Die Gebühr beläuft sich dabei auf einen Betrag von [REDACTED]; Auslagen sind i.H.v. [REDACTED] angefallen.
3. Dem Landratsamt Traunstein eventuell noch später in Rechnung gestellte Auslagen werden nacherhoben.

GRÜNDE:

A. Sachverhalt

A.1

Die Adelholzener Alpenquellen GmbH beantragt mit Unterlagen Stand 12.05.2025, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Anlage zur Herstellung von Süßgetränken auf den Grundstücken Fl.Nrn. 551 und 1112, der Gemarkung Untersiegsdorf, Gemeinde Siegsdorf. Der Antrag samt Unterlagen ist am 12.05.2025 beim Landratsamt Traunstein eingegangen. Dieser wurde zuletzt ergänzt mit E-Mail vom 25.06.2025.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung werden folgende Maßnahmen beantragt:

- Errichtung einer Mobilitätsdrehscheibe (Geb. W),
- Errichtung eines Besucherübergangs und eines Mitarbeiterübergangs,
- Erweiterung der Elektrohängebahn.

Das Landratsamt Traunstein führt hierzu das Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der 9. BImSchV durch.

Bezüglich der genauen Beschreibung des Vorhabens wird auf die vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

A.2

Zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wurde Steger & Partner GmbH, mit der Erstellung eines immissionsschutztechnischen Gutachtens zum Belang Lärm beauftragt. Bei den Gutachten vom 12.05.2025, Bericht Nr.: 6142-01/B5/plu handelt es sich um abgestimmte Betreibergutachten nach § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9 BImSchV.

Auf Seiten der Genehmigungsbehörde wird das Verfahren im Hinblick auf die immissionsschutzfachlichen Belange zudem durch den Fachlich Verantwortlichen begleitet. Auch durch diesen wurden die Antragsunterlagen geprüft.



A.3

Zur Prüfung, ob die sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG vorliegen, wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens folgende Fachstellen/ Behörden im Hinblick auf die jeweils betroffenen Belange um Äußerung gebeten:

- Landratsamt Traunstein
 - Sachgebiet Wasserecht und Bodenschutz
 - Bodenschutz (Stellungnahmen vom 22.5.2025)
 - Schmutzwasserbeseitigung (Stellungnahme vom 22.05.2025)
 - AwSV und Ausgangszustandsbericht - AZB (Stellungnahme vom 27.05.2025)
 - Sachgebiet Bauamt (Stellungnahme vom 29.09.2025)
 - Sachgebiet Naturschutz (Stellungnahme vom 24.06.2025)
- Gemeinde Siegsdorf als Standortgemeinde (Stellungnahme vom 10.06.2025 und 10.07.2025)
- Wasserwirtschaftsamt Traunstein (Stellungnahme vom 04.04.2025)
- Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsicht

Die beteiligten Stellen haben sich zum Gesamtvorhaben abschließend geäußert und der Erteilung der Genehmigung z.T. unter Nebenbestimmungen zugestimmt.

A.4

Mit Stellungnahme vom 27.05.2025 wurde vom Sachgebiet Wasserrecht und Bodenschutz mitgeteilt, dass aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts im Rahmen dieses Genehmigungsantrages nicht erforderlich ist. Unter den gegebenen baulichen und betrieblichen Rahmenbedingungen ist eine Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe im Zusammenhang mit den antragsgegenständlichen Maßnahmen auszuschließen, sodass eine Verpflichtung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts nicht besteht. Mit Datum vom 02.10.2025 wurde vom Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht festgestellt, dass ein Ausgangszustandsbericht für dieses Verfahren nicht vorzulegen ist.

A.5

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte im Amtsblatt Nr. 28-2025 unter der lfd. Nr. 71/25 des Landkreises Traunstein vom 25.07.2025 sowie auf der Internetseite des Landratsamts Traunstein.

In der öffentlichen Bekanntmachung wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass die Antragsunterlagen vom 28.07.2025 bis einschließlich 29.08.2025 (Auslegungsfrist) auf der Internetseite des Landratsamtes Traunstein eingesehen werden können und etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben während der Auslegungsfrist sowie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist bis einschließlich 29.09.2025 (Einwendungsfrist) erhoben werden können.

Ferner erging u. a. der Hinweis, dass über die Durchführung des Erörterungstermins nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden und die Entscheidung hierüber gesondert öffentlich bekannt gemacht wird.

Das Landratsamt Traunstein hat nach Ablauf der Einwendungsfrist entschieden, den fakultativen Erörterungstermin nicht durchzuführen.



Die Bekanntmachung über die Entscheidung, dass der Erörterungstermin nicht durchgeführt wird, erfolgte im Amtsblatt Nr. 35-2025 unter der lfd. Nr. 82/25 vom 10.10.2025 sowie zusätzlich auf der Internetseite des Landratsamts Traunstein.

A.6

Die Adelholzener Alpenquellen GmbH erhielt mit Übersendung eines Vorentwurfes zu diesem Bescheid am 21.01.2026 Gelegenheit, sich zu den aufgenommenen Nebenbestimmungen zu äußern.

B. Rechtliche Würdigung

B.1 - Zuständigkeit

Das Landratsamt Traunstein ist für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sachlich gem. Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und örtlich gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

B.2 - Genehmigungserfordernis

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bedürfen Errichtung und Betrieb von den im Anhang zur 4. BImSchV genannten Anlagen einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Der Gesetzgeber hat die genehmigungsbedürftigen Anlagen abschließend in dem Anhang der 4. BImSchV aufgeführt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Die dort aufgenommenen Anlagen sind aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen (§ 4 Abs. 1 BImSchG).

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind sowie auf Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen, von Bedeutung sein können (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV).

Bei der Anlage zur Herstellung von Erfrischungsgetränken handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nr. 7.34.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Bei den beantragten Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen handelt es sich insgesamt betrachtet um eine wesentliche Änderung gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Das Gesamtvorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG.

B.3 - Verfahren

Das Genehmigungsverfahren wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG



als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, da es sich bei der antragsgegenständlichen Anlage um eine Anlage handelt, die in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ist für die in der 4. BImSchV genannten Anlagen das Verfahren bei der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach der 9. BImSchV durchzuführen, soweit es nicht in den §§ 8 bis 17 und 19 BImSchG geregelt ist.

Das Landratsamt Traunstein hat als zuständige Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV die Stellungnahmen der Fachstellen/ Behörden eingeholt, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Darüber hinaus wurde der fachlich Verantwortliche zu den technischen Belangen des Immissionsschutzes beteiligt.

B.3.1 - Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in einem ersten Schritt das Vorhaben mitsamt der Möglichkeit die Antragsunterlagen einzusehen und Einwendungen zu erheben sowie die evtl. Erörterung von Einwendungen, im Amtsblatt des Landkreises Traunstein Nr. 28-2025 vom 25.07.2025 unter der lfd. Nr. 71/25 sowie auf der Internetseite des Landratsamts Traunstein, bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BImSchG, §§ 8 und 9 der 9. BImSchV).

Die Antragsunterlagen wurden in der Zeit vom 28.07.2025 bis einschließlich 29.08.2025 auf der Internetseite des Landratsamt Traunstein zur Einsichtnahme ausgelegt (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG, § 10 der 9. BImSchV).

In der Zeit vom 28.07.2025 bis einschließlich 29.09.2025 bestand die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG, § 12 der 9. BImSchV).

Es sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen. Aus diesem Grund hat das Landratsamt Traunstein entschieden, einen Erörterungstermin nicht abzuhalten (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV).

Die Entscheidung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 35-2025 unter der lfd. Nr. 82/25 vom 10.10.2025 sowie auf der Internetseite des Landratsamts Traunstein gem. § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben.

Die Öffentlichkeit wurde durch die öffentliche Bekanntmachung dieses Bescheids (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein über die erteilte Genehmigung informiert (§ 10 Abs. 7 und 8 BImSchG, § 21 a der 9. BImSchV).

Der Genehmigungsbescheid wird weiterhin auf der Internetseite des Landratsamts Traunstein veröffentlicht. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).



B.3.2 - Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nach Beginn des Verfahrens, wurde auf Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht nur für die in Anlage 1 aufgeführten Vorhaben. Anlage zur Herstellung von Erfrischungsgetränken sind in der Nr. 1 – 10 der Anlage 1 des UVPGs nicht aufgeführt. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. einer Vorprüfung. Aus den übrigen Rechtsbereichen wurde seitens der zuständigen Fachstellen ebenfalls keine Erforderlichkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mitgeteilt

B.3.3 - Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB)

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist grundsätzlich ein AZB bei der Errichtung / Betrieb einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der Angaben unter Nr. 12 der Antragsunterlagen zum Ausgangszustand der Anlage, kann eine relevante Boden- oder Grundwasserverschmutzung ausgeschlossen werden.

Die Genehmigungsbehörde stellte fest, dass ein AZB in diesem Fall nicht vorzulegen ist.

B.4 - Genehmigung

Bei der zu erteilenden Genehmigung handelt es sich um eine immissionsschutzrechtliche Änderungs-genehmigung gem. § 16 BImSchG.

Gem. § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidenden Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (...)
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.



Unter Berücksichtigung der eingeholten Fachstellungnahmen sowie der fachlichen Begutachtung durch die Steger & Partner GmbH kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass oben genannte Voraussetzungen vorliegen und die Genehmigung erteilt werden kann.

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor, die Adelholzener Alpenquellen GmbH hat somit einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

Immissionsschutzrechtliche Beurteilung:

Die vorliegenden immissionsschutztechnischen Gutachten, von der Steger & Partner GmbH, Dr. Johann-Heitzer-Str. 2, 85757 Karlsfeld, vom 12.05.2025, Bericht Nr. 6142-01/B5/plu zum Lärmschutz sowie die Blendanalyse von der kumandra energy GmbH & Co.KG, Herzog-Friedrich-Str. 8a, 83278 Traunstein vom 24.04.2025 sind für die fachliche Beurteilung ausreichend.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG liegen bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb der beantragten Anlage und bei Einhaltung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen unter V. 2 vor.

Wasserrechtliche Beurteilung:

Bodenschutz

Gemäß Umweltverträglichkeitsvorprüfung sind die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden in Summe mit einer sehr geringen Erheblichkeit zu bewerten. Es wird auf eine Fläche von etwa 560m² direkt auf das Schutzgut Boden eingegriffen. In der UVVP wird auch erwähnt, dass zur Herstellung der baulichen Maßnahmen temporär zusätzliche weitere Flächen im Bereich des Intensivgrünlandes beansprucht werden. Die Flächen würden anschließend wiederhergestellt. Konkrete Maßnahmen zu Sicherung und Wiederherstellung des Schutzgutes Boden in seinen Funktionen werden nicht benannt.

Hier ist aus fachlicher Sicht eine schädliche Bodenveränderung nach § 6 BBodSchV zu befürchten und zu vermeiden. Auch auf temporären Lagerungsflächen oder Zuwegungen gelten die Kriterien der BBodSchV für eine schädliche Bodenveränderung, daher wurden aus fachlicher Sicht die Auflagen unter Nr. V. 4 für das Bauvorhaben festgesetzt.

Niederschlagswasserbeseitigung

Bezüglich Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt ein separates Verfahren unabhängig vom immissionschutzrechtlichen Verfahren.

AwSV

Im Rahmen der Änderungen werden **keine wassergefährdenden Stoffe oder Gemische** gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder verwendet (keine LAU oder HBV-Anlagen gemäß AwSV).

Baurechtliche Beurteilung:



Bei dem Antragsgegenstand handelt es sich bauplanungsrechtlich um ein nach § 30 BauGB genehmigungspflichtiges Vorhaben, das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässig ist, wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes – hier „Sondergebiet Mineralwasser- und Brunnenbetrieb Bad Adelholzen“ – eingehalten werden. Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans sind nicht erkennbar und auch nicht beantragt. Das Vorhaben hält damit die Festsetzungen des Bebauungsplans ein und ist nach § 33 bzw. § 30 Abs. 1 BauGB zulässig. Die formelle und materielle Planreife des Bebauungsplanes „Sondergebiet Mineralwasser- und Brunnenbetrieb Bad Adelholzen“ ist gegeben, bzw. ist der Bebauungsplan nach Rückmeldung der Gemeinde Siegsdorf zwischenzeitlich in Kraft getreten.

Die Gemeinde Siegsdorf hat das gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB erteilt.

Naturschutzrechtliche Beurteilung:

Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Einwände zum Gesamtvorhaben der Errichtung einer Mobilitätsdrehscheibe am Betriebsstandort der Adelholzener Alpenquellen GmbH.

Die naturschutzfachlichen Anforderungen und Auflagen sind im entsprechenden Bauleitplanverfahren der Gemeinden Siegsdorf und Bergen abgehandelt worden.

Die Herstellung und Entwicklung der Ausgleichsflächen sowie die artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden im Rahmen der Umweltbaubegleitung mit begleitet.

Die vorliegenden Gutachten zur Beurteilung des Vogelschlagrisikos durch das Büro Hinterschwepfinger Projekt GmbH vom 13.03.2025 sind nachvollziehbar und demnach bestehen keine Einwände.

B.5 - Konzentrationswirkung

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nachfolgende andere die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein.

B.5.1 - Baurecht

Eingeschlossen wird die Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO.

B.6 – Nebenbestimmungen

Die von den Fachstellen vorgeschlagenen sowie die vom Landratsamt Traunstein für notwendig erachteten Nebenbestimmungen wurden nach pflichtgemäßer Ermessensausübung in die Genehmigung unter Abschnitt V. aufgenommen (§ 12 BImSchG), da unter diesen Voraussetzungen bei dem Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren sowie keine erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG). Des Weiteren ist dadurch auch die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sichergestellt (§ 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG). Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird auch den Grundsätzen der geforderten Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) sowie einer sparsamen und effizienten Energieverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) Rechnung getragen.

Ebenso werden durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen Belange des Arbeitsschutzes ausreichend berücksichtigt. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen



(§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Außerdem wurden unter Abschnitt V erforderliche Auflagen/Maßnahmen für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß § 21 Abs. 2 a der 9. BImSchV getroffen.

Die mit der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind aufgrund des vorgenannten Sachverhalts für die Antragstellerin zumutbar und verhältnismäßig.

Ergänzende fachrechtliche Grundlage – Nr. V 3 Baurecht

Die baurechtlichen Nebenbestimmungen ergehen zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen öffentlich-rechtlicher Art, die in diesem Verfahren zu prüfen waren, Art. 68 Abs. 1 BayBO und Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG.

B.7 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung im Abschnitt Nr. III. wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im überwiegenden Interesse der Betreiberin (Genehmigungsinhaberin) angeordnet.

Das Interesse des Genehmigungsinhabers an der sofortigen Vollziehung der Nr. I dieses Bescheides überwiegt dem Interesse möglicher Betroffener an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs.

Privates Vollzugsinteresse der Antragstellerin

Das überwiegende private Vollzugsinteresse ist gegeben, wenn ein nicht unerheblicher wirtschaftlicher Nachteil durch eine verzögerte Inanspruchnahme einer Genehmigung entstünde, die von Dritten eingelegten oder beabsichtigten Rechtsbehelfe mit großer Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben und zugleich eine Fortdauer der aufschiebenden Wirkung der Anlagenbetreiberin gegenüber unbillig wäre. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Sofern Rechtsbehelfe gegen die Genehmigung eingelegt würden, würden durch die aufschiebende Wirkung gravierende wirtschaftliche Nachteile entstehen.

Mit E-Mail vom 13.08.2025 wird die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung von der Adelholzener Alpenquellen GmbH beantragt und dargelegt, dass jede Unterbrechung/Verzögerung des geplanten Bauablaufes zu schweren wirtschaftlichen Nachteilen führen würde.

Um eine Verzögerung der zeitnahen Ausnutzung der objektiv rechtmäßigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und der daraus resultierende wirtschaftliche Schaden für die Betreiberin zu vermeiden, wird die sofortige Vollziehung dieses Genehmigungsbescheides angeordnet.

Interessenabwägung, überwiegendes Vollzugsinteresse der Antragstellerin

Die gebotene Interessenabwägung ergibt, dass das Verwirklichungsinteresse der Vorhabensträgerin gegenüber dem Verschonungsinteresse möglicher Drittbetroffener vorrangig ist. Da die privaten Interessen an einer Vollziehung der zu erlassenden Genehmigung gegenüber den Aufschubinteressen dritter Personen überwiegen, ist dem hier gestellten Antrag stattzugeben.



Potentielle Kläger werden durch die sofortige Vollziehung nicht in ihren Rechten verletzt. Der Genehmigungsbescheid ist rechtmäßig, mögliche Klagen werden daher aller Voraussicht nach keinen Erfolg haben. Mit großer Wahrscheinlichkeit unbegründete Rechtsbehelfe können den sofortigen Vollzug einer rechtmäßig erteilten Genehmigung nicht hindern.

Es ist auszuschließen, dass potenzielle Rechtsbehelfsführer unzumutbaren Immissionen ausgesetzt sind. Dies gilt vor allem für Lärmimmissionen. Anhand dem schalltechnischen Gutachten von Steger & Partner GmbH, Dr. Johann-Heitzer-Str. 2, 85757 Karlsfeld, vom 12.05.2025, Bericht Nr.: 6142-01/B5/plu kann dargelegt werden, dass keine zusätzlichen erheblichen Lärmimmissionen durch die Erweiterung der Anlage entstehen.

Betroffenheiten in anderen drittschützenden Rechten oder Interessen sind nicht ersichtlich.

Bei der Abwägung des Vollziehungsinteresses der Antragstellerin gegenüber dem Aufschiebungsinteresse möglicher Kläger war daher zugunsten der Antragstellerin zu entscheiden. Die sofortige Vollziehung wurde daher im überwiegenden Interesse der Adelholzener Alpenquellen GmbH angeordnet.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung, beginnt eine in der Genehmigung enthaltene Umsetzungsfrist gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

B.8 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung in Abschnitt VI. dieses Bescheides beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 KG in Verbindung mit den maßgeblichen – nachfolgend aufgeführten- Tarif-Nrn. des Kostenverzeichnisses (KVz).

Kostentatbestand	Rechtsgrundlage	Höhe
Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr	Basis für die Berechnung der Genehmigungsgebühr sind die Investitionskosten [REDACTED] Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.1.3 i.V.m. Tarif-Nr. 1.V.0/ 1 – 3 KVz]. Die Berechnung der Gebühr erfolgt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. 1.1.1.2 KVz (Genehmigungsverfahren gem. § 16 i.V.m. § 10 BImSchG, Investitionskosten [REDACTED]): • Grundbetrag: [REDACTED] • [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]

Baurechtliche Genehmigungsgebühr	Erhöhung der gem. Tarif-Stelle 1.1 ermittelten Gebühr um den auf 75 % verminderten Betrag, der für eine sonst erforderliche baurechtliche oder sonstige Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis etc. zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen werden würde, gem. Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.8.3 i.V.m. 1.3.1 KVz: 	
Gebühr für die umweltfachtechnische Prüfung durch den Fachlich Verantwortlichen	Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz	
Auslagen für die Zustellung des Genehmigungsbescheids	Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG	
Summe: Gebühr Auslagen ----- Kosten gesamt		 -----

Die entstandenen Kosten bitten wir, gem. der beigefügten Kostenrechnung fristgemäß zu begleichen.

HINWEISE ZUR GENEHMIGUNG:

- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet von behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
- Hinweis zu Abschnitt V. Nr. 1.3 (Erlöschen der Genehmigung):
Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird.



Die Fristen nach § 18 Abs. 1 BImSchG können aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss dem Landratsamt Traunstein rechtzeitig vor Ablauf der genannten Fristen vorliegen.

3. Auf die Verpflichtungen nach §§ 15 und 52a BImSchG wird hingewiesen.
4. Für den Fall einer Stilllegung des Betriebes ist § 15 Abs. 3 BImSchG zu beachten.
5. Mittels einer Schlussabnahme überprüft das Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz, ob die Anlage entsprechend diesem Genehmigungsbescheid errichtet und betrieben wird. Die Kosten für diese Schlussabnahme sind mit der zu entrichtenden Bescheidsgebühr bereits abgegolten. Die Anlage ist ab dem Zeitpunkt der Schlussabnahme wiederkehrend gem. § 52 BImSchG zu überwachen. Diese Folgeüberwachungen sind kostenpflichtig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die im Verfahren beteiligten Stellen erhalten jeweils einen Abdruck dieses Bescheides.

Außerdem wird das örtliche Finanzamt sowie das Vermessungsamt Traunstein über das genehmigte Vorhaben informiert.

Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm



Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern

Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST

Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

Informationen zur Datenverarbeitung und den diesbezüglichen Rechten finden Sie unter www.traunstein.com/datenschutz.